



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

von Bredow Valentin Herz, Littenstraße 105, 10179 Berlin,
Tel +49 (0) 30 8092482-20, Fax +49 (0) 30 8092482-30
E-Mail info@vvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de

NEWSLETTER

VONBREDOW VALENTIN HERZ/ III.2015 VOM 2. SEPTEMBER 2015

ALLGEMEIN BMWI VERÖFFENTLICHT ECKPUNKTEPAPIER ZU EEG-AUSSCHREIBUNGEN

WINDENERGIE WETTERRADAR VS. WINDKRAFTANLAGE

PHOTOVOLTAIK OLG NAUMBURG: PV-ANLAGE ZWISCHEN ALLEN STÜHLEN

BIOGAS EINS, ZWEI ODER DREI? DIE CLEARINGSTELLE EEG ZU SATELLITEN-BHKW



**THINK
BEFORE YOU
PRINT**

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

die Bundesregierung hat sich nach der umfassenden Reform des EEG im Sommer letzten Jahres keine Ruhepause gegönnt und bereits im November 2014 das Grünbuch zur Transformation des Strommarktes vorgelegt. Anfang Juli 2015 folgte das Weißbuch zum Strommarktdesign 2.0. Beide dienen der Vorbereitung einer umfassenden Reform des Energierechts und sollen letztlich den Weg für die weitere Umstellung des gesamten Energiesystems bereiten.

Manche der von der Bundesregierung im Weißbuch avisierten Punkte sind sinnvoll, wie z.B. die Absage an Kapazitätsmärkte oder die Entwicklung eines Zielmodells für die Netzentgelte. Andere wichtige Themen wie Energiespeicher kommen hingegen leider nur als Randnotiz vor. Auch Pläne oder nur Vorstellungen für eine Stärkung der Beteiligung der Bürger an der Energiewende sucht man vergeblich.

Aber auch sonst ist in den letzten Monaten viel passiert. So hat das Bundeswirtschaftsministerium Ende Juli erste Eckpunkte zur künftigen Ermittlung der Förderhöhe mittels Ausschreibungen veröffentlicht. Fehler der Vergangenheit wurden korrigiert und im zweiten Anlauf nun doch das Verbot der getrennten Vermarktung von über eine gemeinsame Messeinrichtung einspeisenden Anlagen nachträglich gestrichen. Nach einem aktuellen Urteil des OLG Naumburg soll es außerdem richtig sein, dass eine 2011 in Betrieb gegangene PV-Anlage, bei der erst 2012 alle Vergütungsvoraussetzungen vorlagen, zwischen alle Stühle fällt und keinerlei Förderansprüche nach dem EEG hat. Der BGH wiederum hat sich einmal mehr kontrovers mit dem Thema Biogas auseinandergesetzt und die für den Erhalt des sogenannten Luftreinhabungsbonus zu erfüllenden Voraussetzungen definiert. Unternehmen werden darauf zu achten haben, dass sie aufgrund einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des Energiedienstleistungsgesetzes künftig zur regelmäßigen Durchführung von Energieaudits verpflichtet sein können.

Daneben freuen wir uns sehr über den ersten Gastkommentar in unserem Newsletter: Gerne geben wir Dr. Jürgen Weigt und Fabian Schmitz-Grethlein vom Verband kommunaler Unternehmen die Gelegenheit, sich kritisch mit dem Kommentar in unserem Newsletter II.2015 („Ausschreibungen: Dezentrale Energiewende – Nein, Danke?“) auseinanderzusetzen.

Wir wünschen wie immer eine spannende Lektüre.

Ihre Kanzlei von Bredow Valentin Herz

Newsletter/von Bredow Valentin Herz/
III.2015 vom 2. September 2015

INHALT

2 IN EIGENER SACHE

3 GASTKOMMENTAR

Ausschreibungen: Dezentrale Energiewende – Ja, bitte!

4 WIND

- Moratorium für Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein
- Wetterradar vs. Windkraftanlage
- Rechtsgutachten von vBVH zum Repowering von Windenergieanlagen veröffentlicht

5 BIOGAS

- BGH zum Luftreinhabungsbonus
- Eins, zwei oder drei? Die Clearingstelle EEG zu Satelliten-BHKW
- Kein Technologiebonus für Strom aus Abgasturbinen?

8 AGRARRECHT

- Schleswig-Holstein führt Meldepflicht für Wirtschaftsdünger ein

8 PHOTOVOLTAIK

- OLG Naumburg: PV-Anlage zwischen allen Stühlen
- PV-Anlagenpacht und Finanzierungsleasing

10 DIREKTVERMARKTUNG

- Getrennte Vermarktung mehrerer Anlagen mit gemeinsamer Messeinrichtung nun doch möglich
- REMIT kommt: Neue Pflichten für Anlagenbetreiber, EVUs, Energiehändler und Großverbraucher

12 ALLGEMEINES

- BMWi veröffentlicht Eckpunktepapier zu EEG-Ausschreibungen
- Verfassungsbeschwerden gegen das EEG 2014
- Empfehlung der Clearingstelle EEG 2014/31: Wichtige Hinweise für die Eigenversorgung
- Daumen hoch für dezentrale Messkonzepte
- Große Unternehmen branchenunabhängig zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet

17 VERÖFFENTLICHUNGEN UND VORTRÄGE

IN EIGENER SACHE

Auch in eigener Sache haben wir wieder viel Neues zu berichten.

vBVH wird Mitglied im Bundesverband Energiespeicher e.V. (BVES)

Seit Mai 2015 sind wir Mitglied im BVES. Ziel des BVES ist es, die wichtigsten Vertreter der Speicherindustrie unter einem Dach zu vereinen, um die schnell wachsende und eigenständige Branche mit einer Stimme gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit zu vertreten. Gleichzeitig bildet der Verband formell und informell ein hochwertiges Kontaktnetzwerk im Bereich der Energiespeicherung in Deutschland, Europa und International. Der BVES arbeitet für einen stabilen Energiespeichermarkt in Deutschland, der als Modell für andere Märkte und Länder in Europa bzw. weltweit dienen kann.

Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit dem BVES an diesen Zielen mitzuwirken. Wie in anderen Verbänden werden wir unser spezialisiertes Know-How zu allen Rechtsfragen rund um erneuerbare Energien und Speichertechnologien in die Arbeit des BVES einbringen. Mehr Informationen zum BVES finden Sie [hier](#).

vBVH wird 3 Jahre alt und bekommt Verstärkung

Im August feiert vBVH seinen dritten Geburtstag und freut sich gleichzeitig über den anstehenden Zuwachs. Ab dem 1. Oktober 2015 verstärkt Bettina Hennig als Rechtsanwältin unser Team. Frau Hennig ist seit 2007 als Mitarbeiterin der Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik (Kooperationspartner von vBVH) in der Wissenschaft und Politikberatung tätig. Daneben hat sie zahlreiche Fachartikel und Buchbeiträge, u.a. die Kommentierung des EEG im Kommentar Frenz/Müggenborg, veröffentlicht und ist regelmäßig als Referentin zu energierechtlichen Themen tätig. Wir freuen uns, Bettina Hennig in unserem Team begrüßen zu dürfen.

Verfassungsbeschwerden eingereicht

Einige Regelungen des neuen EEG stellen eine übermäßige Belastung für die Biogasbranche dar, insbesondere solche Regelungen, die rückwirkend in den Bestandschutz eingreifen. Im Auftrag der [Interessengemeinschaft Bestandsschutz](#), eines Zusammenschlusses von mehr als 100 Betreibern von Biogasanlagen, hat vBVH zwei Verfassungsbeschwerden gegen Regelungen des EEG 2014 eingereicht. Die erste Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Regelung zur Höchstbemessungsleistung für Biogasanlagen. Mit der zweiten Beschwerde wird die Begrenzung des Landschaftspflegebonus angegriffen.

Grüne Energie hat Recht!

Dr. Hartwig von Bredow, Dr. Florian Valentin und Dr. Steffen Herz

GASTKOMMENTAR

Ausschreibungen: Dezentrale Energiewende – Ja, bitte!

Erwiderung auf den Kommentar „Ausschreibungen: Dezentrale Energiewende – Nein, Danke?“

Die Einführung des Ausschreibungsmodells stößt in weiten Teilen der Erneuerbare-Energien-Branche auf großes Unverständnis. Die zentralen Kritikpunkte wurden in der Ausgabe II.2005 vom 28. April 2015 dieses Newsletters unter der Überschrift „Dezentrale Energiewende – Nein, Danke?“ sehr pointiert dargestellt. Die Pilot-Ausschreibung im Segment der Freiflächen-Photovoltaik habe schnell gezeigt, dass der erhoffte Wettbewerb und Kostensenkungseffekt ausgeblieben sei, während sich die Nachteile (insbesondere Bevorzugung größerer Akteure) bestätigt hätten.

Die Tatsache, dass das Ausschreibungsvolumen sowohl in der ersten als auch in der zweiten Ausschreibungsrunde mehrfach überzeichnet war, ist erst einmal ein Indiz dafür, dass ein Bieterwettbewerb durchaus stattgefunden hat.

Zugegeben, einige der erfolgreichen Bieter gehören zu einem gemeinsamen Unternehmen. In der ersten Ausschreibungsrunde vereinigte ein Unternehmen mit seinen Tochtergesellschaften über 40 Prozent der insgesamt bezuschlagten Menge auf sich. Medienberichten zufolge handelt es sich hierbei jedoch um einen klassischen mittelständischen Projektentwickler. Die Vermutung, das Ausschreibungsmodell nutze nur großen Konzernen, hat sich nicht bestätigt. Auch in der zweiten Runde war die Bieterstruktur von einer großen Vielfalt gekennzeichnet. Erstmals hat eine GbR einen Zuschlag erhalten.

In der ersten Ausschreibungsrunde lagen die bezuschlagten Gebote mit durchschnittlich 9,17 ct/kWh etwas höher als der gesetzlich festgelegte anzulegende Wert von 9,02 ct/kWh. (Der Zuschlagswert für die zweite Ausschreibungsrunde, in der das Einheitspreisverfahren erprobt wird, stand zum Redaktionsschluss noch nicht fest.) Dies widerlegt jedoch nicht die Kosteneffizienz des Ausschreibungsmodells, sondern ist eher ein Zeichen dafür, dass der anzulegende Wert vom Gesetzgeber zu niedrig angesetzt worden ist, um das gewünschte Zubauvolumen zu erreichen. Nach Angaben des BSW haben ja die Förderkürzungen der vergangenen Jahre einen starken Marktrückgang verursacht. Möglicherweise wäre dieser Markteinbruch in einem Ausschreibungsmodell vermieden worden. Denn ein großer Vorteil wettbewerblich ermittelter Vergütungssätze ist doch, dass die Förderhöhe nicht das Ergebnis politisch ausgehandelter Kompromisse ist – zumal diese in letzter Zeit für die Solarbranche eher nachteilig waren –, sondern dass sie den tatsächlichen Förderbedarf reflektieren.

Abgesehen davon setzt sich der VKU weiterhin für eine Öffnung der Flächenkulisse ein. Dies würde zum einen die Kosten senken und zum anderen mehr Akteuren erlauben, sich zu beteiligen. Schließlich sind z.B. Ackerflächen in der Regel einfacher und günstiger zu bebauen als Seitenrandstreifen von Autobahnen oder ehemalige militärisch genutzte Flächen.

Es mag zu früh sein, das Ausschreibungsmodell bereits nach zwei Runden zum Erfolgsmodell zu erklären, doch schon jetzt von einem Scheitern zu sprechen, erscheint voreilig und sachlich nicht gerechtfertigt. Sicherlich ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Herausforderungen des Ausschreibungsmodells für Akteure, die in kleine und wenige Projekte investieren, beson-

ders groß sind. Und es wäre auch nicht ehrlich, auf der einen Seite Kostensenkungen anzustreben und auf der anderen Seite den unveränderten Fortbestand der bisherigen Akteursstruktur zu versprechen. Kleinere Akteure sollten sich allerdings zwei Dinge bewusst machen: Erstens, sie sind regional verankert, was z.B. bei der Flächenakquise und der Akzeptanzgewinnung vorteilhaft sein kann. Zweitens, sie stehen nicht alleine da: Bürgergenossenschaften, Kommunen und Stadtwerke können auf regionaler Ebene kooperieren und mit gemeinsamen Projekten an Ausschreibungen teilnehmen. Schon heute arbeiten Stadtwerke auf Investitions- und Umsetzungsebene eng mit lokalen Bürgergenossenschaften zusammen. Wenn es gelingt, diese partnerschaftliche Zusammenarbeit auch im Bereich der Ausschreibungen zu vertiefen, kann das Ausschreibungssystem zum Erfolgsmodell für eine dezentrale Energiewende werden.

Ansprechpartner:

**Dr. Jürgen Weigt (Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien) und
Fabian Schmitz-Grethlein (Rechtsanwalt, Bereichsleiter Energieerzeugung, Stellvertreter des
Abteilungsleiters)**

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Invalidenstr. 91, 10115 Berlin

030 58580-380, schmitz-grethlein@vku.de, www.vku.de

WINDENERGIE

Moratorium für Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein

Nachdem das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig im Januar 2015 die regionale Windenergieplanung für das südliche und mittlere Schleswig-Holstein aufgrund schwerwiegender Planungsfehler für ungültig erklärt hat ([wir berichteten](#)), ist im Mai 2015 eine Änderung des Landesplanungsgesetzes in Kraft getreten. Zudem wurde am 23. Juni 2015 ein Planungserlass zur Teilfortschreibung der Raumordnungspläne im Bereich Wind herausgegeben. Diesen finden Sie [hier](#).

Änderung des Landesplanungsgesetzes Schleswig-Holstein

Durch den Wegfall von drei der fünf Regionalpläne war die kommunale Steuerung des Baus von neuen Windenergieanlagen nur noch eingeschränkt möglich. Ohne wirksame Regionalpläne gilt für die Region das allgemeine Baurecht. Danach sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert genehmigungsfähig. Noch im Januar 2015 begrüßte Ministerpräsident Torsten Albig die Entscheidung des OVG Schleswig und erklärte, dass es keinen Planungsstopp geben werde. Er sprach zudem von einer Stärkung der Investoren, da nun mehr Flächen für die Windenergie zur Verfügung stünden.

Vier Monate später hat sich der Wind gedreht. So befürchtet man in Schleswig Holstein im April 2015 plötzlich einen „Wildwuchs“ der Turbinen, sollten die Urteile des OVG Schleswig rechtskräftig werden. Durch den neu eingefügten § 18a des Landesplanungsgesetzes ist nunmehr der Bau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen bis zum 5. Juni 2017 im gesamten Landesgebiet unzulässig. Von der generellen Unzulässigkeit kann die Landesplanungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn die Maßnahmen mit den zukünftigen Zielen der Raumplanung vereinbar sind. Dafür wurde ein Kriterienkatalog mit harten und weichen Ausschlusskriterien veröffentlicht. Dieses Steuerungsinstrument stellt bundesweit ein Novum dar. Bemerkenswert ist auch die rasante Geschwindigkeit, mit der eine derart umfassende Änderung der Regelungen für den Ausbau erneuerbarer Energien das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen konnte. Dies zeigt, dass sowohl bundes- als auch landespolitische Entscheidungen in der Energiepolitik immer schneller umgesetzt werden.

Fazit

Im April dieses Jahres lagen den Genehmigungsbehörden in Schleswig Holstein mehr als 400 Anträge für den Bau neuer Anlagen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 1,8 Milliarden Euro vor. Zwar solle die Landesplanung nach Angaben ihres Leiters, Ernst Hansen, sicherstellen, dass das Ausnahmeverfahren nicht zu relevanten Verzögerungen im Genehmigungsverfahren führen wird. Ob der Kriterienkatalog dies letztendlich ermöglichen kann, darf allerdings bezweifelt werden. Es ist zudem damit zu rechnen, dass dieses Vorgehen Vorbildfunktion für andere Bundesländer hat, in denen die Regionalplanung gerade auf dem Prüfstand steht bzw. bereits gekippt wurde ([wir berichteten](#)).

Ansprechpartnerin: Dr. Katrin Antonow

Wetterradar vs. Windkraftanlage

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) befürchtet die Beeinträchtigung eines Wetterradars durch drei Windenergieanlagen. Vorerst unterliegt er mit seiner Klage gegen deren Genehmigung.

Ausgangslage

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den DWD, klagte vor dem Verwaltungsgericht (VG) Trier gegen den Eifelkreis Bitburg-Prüm. Der Kreis erteilte vor zwei Jahren immissionsrechtliche Genehmigungen für drei Windkraftanlagen. Der DWD befürchtet jedoch Beeinträchtigungen seines Wetterradars durch die jeweils rund zehn Kilometer entfernten Windkraftanlagen.

Die Entscheidung des VG Trier

Der DWD unterlag. Das Gericht stellte zwar eine Beeinträchtigung des Wetterradars fest, es geht jedoch davon aus, dass der DWD über eigene zumutbare Abhilfeoptionen verfügt.

Klagebefugnis

Die Beklagte und die beigeladenen Anlagenbetreiber zweifelten bereits an der Klagebefugnis. Es fehle an einer Norm mit Drittschutzcharakter. Der Betrieb von Wetterradaranlagen erfolge ausschließlich im Allgemeininteresse.

Dies sah das Gericht anders und bezog sich zur Begründung auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 4. Juli 2013, 8 B 10565/13.OVG. Die Regelungen des § 35 BauGB privilegieren zwar den Bau von Windkraftanlagen im Außenbereich, jedoch nur, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein solcher Belang liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Radaranlagen stört. Dem DWD muss daher die Befugnis zur Geltendmachung des Belangs zustehen, zumal der DWD der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben nachkommt.

Der DWD kann die Beeinträchtigung in zumutbarer Weise selbst minimieren

Der Kläger unterlag nicht, weil im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes bereits eine Abwägung der öffentlichen Belange stattgefunden hatte. Im vorliegenden Fall war die Abwägung nämlich nicht abschließend erfolgt, weil damals stets von Referenzanlagen mit geringerer als der vorliegenden Leistung ausgegangen worden war.

Die Klage scheiterte vielmehr daran, dass die vorliegende Beeinträchtigung öffentlicher Belange dem privilegierten Vorhaben der Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Der DWD hatte bei der Abwägung durch das Gericht das Nachsehen. Das private Interesse der Anlagenbetreiber an der Durchsetzung der privilegierten Vorhaben überwiegt nach Ansicht des Gerichts, weil der DWD Gewicht und Grad der Beeinträchtigung durch die Weiterentwicklung der Datenverarbeitung selbst wirksam minimieren kann. Das Gericht nimmt in seiner Begründung Bezug auf das sogenannte baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme. Dieses beinhaltet, dass der gestörte Grundstücksnutzer unter gewissen Umständen verpflichtet ist, durch mögliche und zumutbare Maßnahmen auf die von einer Anlage ausgehenden Immissionen seinerseits Rücksicht zu nehmen (BVerwG, Urteil vom 23. September 1999, 4 C 6.98; OVG RP Beschluss vom 27. Oktober 2008, 8 A 10927/08.OVG).

Dass dies im vorliegenden Fall möglich ist, hat der Sachverständige nach Auffassung des Gerichts in der mündlichen Verhandlung überzeugend dargelegt.

Fazit

Windenergie vs. Wetterradar eins zu null. Das Spiel geht allerdings in die Verlängerung. Der DWD hat Rechtsmittel eingelegt. Wir werden zu gegebener Zeit berichten, wie das OVG Rheinland-Pfalz urteilt.

VG Trier, Urteil vom 23. März 2015, 6 K 869-14.TR

Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin

Rechtsgutachten von vBVH zum Repowering von Windenergieanlagen veröffentlicht

Am 9. Juni 2015 hat die EnergieagenturNRW ein von vBVH erstelltes Rechtsgutachten zum Repowering von Windenergieanlagen auf ihrer Webseite veröffentlicht. Dieses finden Sie [hier](#).

Unter Repowering ist das Ersetzen bereits errichteter Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere Anlagen zu verstehen. Trotz der ökologischen, wirtschaftlichen und planungsrechtlichen Vorteile, die ein Repowering von Windenergieanlagen bieten kann, sehen sich die Initiatoren eines Repowering-Projekts häufig großen Hemmnissen ausgesetzt. Besondere Herausforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Akteurstruktur und dem Umgang der verschiedenen Akteure untereinander. Dem im Auftrag der EnergieagenturNRW erstellten Rechtsgutachten analysieren die Verfasser die bei einem Repowering-Vorhaben mögliche Akteurslandschaft und machen konkrete Vorschläge zur vertraglichen Umsetzung eines Interessenausgleichs. Dabei gehen die Verfasser insbesondere auf die Konstellationen ein, in der Alt- und Neuanlagenbetreiber und/oder Alt- und Neugrundstücksinhaber nicht identisch sind. Da die vom alten Standort profitierenden Akteure durch das Repowering-Vorhaben häufig vorzeitig eine Einnahmequelle (sei es z.B. durch Förderungs- oder Pachtzahlungen) verlieren, ist i.d.R. ein finanzieller Ausgleich nötig. Aber auch der Umgang mit den Akteuren, die jedenfalls mittelbar von einem Repowering-Vorhaben betroffen sind (zum Beispiel Anwohner oder die finanzierende Bank), wird thematisiert. Ein Schwerpunkt des Gutachtens ist die Rolle der Kommune bei einem Repowering-Projekt. Es wird aufgezeigt, wie die Gemeinde sowohl durch ihre planungsrechtlichen Kompetenzen als auch in ihrer Funktion als Vermittlerin einen entscheidenden Beitrag zum Gelingen eines Repowering-Projektes leisten kann.

Eine kurze Einführung durch die EnergieagenturNRW sowie das Gutachten finden Sie [hier](#).

Ansprechpartnerin: Dr. Katrin Antonow

BIOGAS

BGH zum Luftreinhaltebonus

*Betreiber von Biogasanlagen, deren immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit ausschließlich aus der zum 1. Juni 2012 erfolgten Änderung der 4. BImSchV (1,2 Mio. Nm³ Rohgasproduktion pro Jahr) folgt, haben nach einem **aktuellen Urteil** des Bundesgerichtshofs (BGH) keinen Anspruch auf Zahlung des Luftreinhaltebonus nach dem EEG 2009 (auch Emissionsminderungs- oder Formaldehydbonus genannt). Anlagenbetreiber, die allein aus diesem Grund in den vergangenen Jahren den Luftreinhaltebonus erhalten haben, müssen damit rechnen, dass die Zahlungen von dem jeweiligen Netzbetreiber noch dieses Jahr zurückgefordert werden, und zwar gegebenenfalls seit dem 1. Januar 2013. Sofern sich die BImSchV-Genehmigungsbedürftigkeit aber nach der erstmaligen Inbetriebnahme aus einem anderen Grund ergab, als der Änderung der 4. BImSchV, – beispielsweise aufgrund einer Anlagenerweiterung – besteht der Anspruch nach wie vor.*

Hintergrund des Urteils

In dem vom BGH entschiedenen Fall betreibt die Klägerin eine Biogasanlage mit drei Blockheizkraftwerken (BHKW). Diese wurden in den Jahren 2010 und 2011 in Betrieb genommen. Damals bestand für die Anlage keine Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG. Sie waren daher lediglich auf Grundlage einer baurechtlichen Genehmigung errichtet und betrieben worden. Zum 1. Juni 2012 wurde dann die 4. BImSchV geändert. In Folge dieser Änderung war für die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen mit einer jährlichen Rohgasproduktion ab 1,2 Mio. Nm³ eine baurechtliche Genehmigung nicht mehr ausreichend. Künftig war vielmehr eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Die Biogasanlage der Klägerin war daher – anders als bei Inbetriebnahme – aufgrund der geänderten Voraussetzungen seit dem 1. Juni 2012 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig.

Entsprechend machte die Klägerin, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür als erfüllt ansah, ab diesem Zeitpunkt den Luftreinhaltebonus geltend. Diesen erhalten alle Betreiber von Biogasanlagen (nach dem EEG 2009), deren Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist und die eine behördliche Bescheinigung vorlegen können, dass ihre Anlage die Formaldehydgrenzwerte der TA-Luft einhält.

Das Urteil des BGH

Der BGH hat einen Anspruch des Anlagenbetreibers auf den Luftreinhaltebonus abgelehnt.

Dies begründet der BGH im Wesentlichen damit, dass in Fällen, in welchen sich nach der erstmaligen Inbetriebnahme des Generators an der Anlage selbst oder im Verhalten des Anlagenbetreibers nichts ändert, ein Vergütungsanspruch sich nicht aus einer bloßen Rechtsänderung, wie hier der Neufassung der 4. BImSchV, ergeben kann.

Da die Anlage der Klägerin hier ausschließlich durch die am 1. Juni 2012 erfolgte Änderung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften – und damit mehr oder weniger zufällig – genehmigungsbedürftig geworden sei, ohne dass sich an der Anlage oder am Verhalten des Anlagenbetreibers etwas geändert habe, könne nicht den Anspruch auf eine zusätzliche Bonuszahlung begründen.

Fazit

Nach der Entscheidung des BGH ist klar, dass Anlagenbetreiber dann keinen Anspruch auf den Luftreinhabungsbonus haben, wenn ihre Anlage allein durch die Änderung der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig wurde. Die Rückforderungen einzelner Netzbetreiber – die dies in der Vergangenheit noch anders gehandhabt hatten – laufen bereits.

Es ist allerdings im Einzelfall zu differenzieren: Der Anspruch auf den Luftreinhabungsbonus besteht selbstverständlich weiterhin für Anlagenbetreiber, die bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigten. Auch für vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommene Anlagen kann – unabhängig von der genehmigungsrechtlichen Situation – der Luftreinhabungsbonus unverändert in Anspruch genommen werden.

Daneben besteht der Luftreinhabungsbonus – und hieran ändert auch das Urteil des BGH nichts – weiterhin für Anlagen, die zwar im Zeitpunkt der Inbetriebnahme keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedurften, die aber nach der Inbetriebnahme beispielsweise aufgrund einer Anlagenerweiterung, tatsächlich genehmigungsbedürftig wurden. Gerade in diesem Fall sollte Rückforderungsansprüchen der Netzbetreiber unbedingt widersprochen und der Luftreinhabungsbonus unverändert geltend gemacht werden.

Ansprechpartnerin: Sabine Golz (geb. Czech)

Eins, zwei oder drei? Die Clearingstelle EEG zu Satelliten-BHKW

BHKW können auch dann eigenständige Anlagen im Sinne des EEG sein, wenn sie über eine nur 300 m lange Gasleitung mit der Biogasanlage verbunden sind und in dasselbe Wärmenetz einspeisen, so jedenfalls die Clearingstelle EEG in einem aktuellen Votum (AZ: 2013/23 vom 29. Mai 2015). Entscheidend ist, ob es sich bei dem Satelliten-Standort um einen eigenständigen Betriebsstandort handelt und ob das Satelliten-BHKW betriebstechnisch selbständig ist.

Das Votum

In dem zugrundeliegenden Fall hatte die Clearingstelle EEG über insgesamt drei BHKW zu entscheiden. Ein BHKW steht an der Biogasanlage und versorgt den landwirtschaftlichen Betrieb, die Fermenter und das Gebäude eines Dritten mit Wärme. Zwei weitere BHKW sind über eine ca. 300 m lange Gasleitung mit der Biogasanlage verbunden und versorgen weitere Stallungen sowie das gleiche Gebäude mit Wärme.

Im Ergebnis hat die Clearingstelle EEG die zwei entfernteren BHKW gegenüber dem BHKW an der Biogasanlage als eigenständige Anlage gewertet. Die beiden Satelliten-BHKW seien demgegenüber als eine Anlage anzusehen. Folge der Zusammenfassung von BHKW ist stets eine – gegebenenfalls erheblich – geringere EEG-Vergütung, da kleinere BHKW nach dem EEG eine höhe-

re Förderung erhalten als größere. Im Zusammenhang mit einer späteren Flexibilisierung von Anlagen bringt eine solche Zusammenfassung jedoch Vorteile. Das Votum ist Ergebnis einer intensiven Würdigung der Umstände des Einzelfalls und erhebt daher keinen Anspruch auf allgemeine Geltung.

Hinsichtlich der Eigenständigkeit der BHKW wendet die Clearingstelle EEG in dem Votum den in der Empfehlung 2012/19 entwickelten Indizienkatalog an. Im Einzelnen prüft die Clearingstelle EEG im Hinblick auf die betriebstechnische Selbständigkeit folgende Umstände, die allerdings nicht alle gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- Die Verlegung einer Mikrogasleitung ist energetisch sinnvoller als die Verlegung einer Wärmeleitung.
- Mit dem Satelliten-BHKW wird eine Wärmesenke erschlossen, welche eine Fahrweise verlangt, die von dem BHKW an der Biogasanlage technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gefahren werden könnte.
- Die BHKW-Betreiber sind nicht identisch.
- Trennung der BHKW aus genehmigungsrechtlichen Gründen oder wegen Platzmangels.
- Das Satelliten-BHKW versorgt einen Direktverbraucher mit Strom (i. S. v. § 16 Abs. 4 c) EEG 2009 bzw. § 16 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2012), der aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht oder nur unter Inkaufnahme unverhältnismäßiger Verluste durch eine direkte Stromleitung zum Biogasanlagen-BHKW erschlossen werden kann.
- Die BHKW versorgen verschiedene Wärmesenken.

Bemerkenswert ist in dem hier entschiedenen Einzelfall, dass sowohl das BHKW an der Biogasanlage als auch die Satelliten-BHKW nach der Versorgung der getrennten Primärwärmesenken überschüssige Wärme an eine gemeinsame weitere Wärmesenke liefern. Aus Sicht der Clearingstelle EEG sind die Anlagen dennoch betriebstechnisch selbständig.

Die hinreichende räumliche Trennung bewertet die Clearingstelle EEG anhand der folgenden Indizien:

- Die BHKW liegen auf verschiedenen Betriebsgeländen, die durch äußere Merkmale eindeutig voneinander abgrenzbar sind.
- Zwischen den Anlagen liegt eine Siedlung.
- Landschaftselemente, Infrastruktureinrichtungen oder Siedlungsbestandteile, die nicht unmittelbar zu den Betriebsgeländen gehören, trennen die BHKW.

Im hier entschiedenen Fall gelangt die Clearingstelle EEG trotz der Entfernung von nur rund 300 m zu dem Ergebnis, dass eine hinreichende räumliche Entfernung vorliegt.

Hinsichtlich der beiden Satelliten-BHKW am selben Standort gelangte die Clearingstelle EEG demgegenüber zu dem Ergebnis, dass die beiden BHKW eine Anlage im Sinne des EEG darstellen. Dabei wendete sie auf die beiden Satelliten-BHKW ebenfalls die oben genannten Kriterien an.

Fazit

Das Votum ist insoweit zu begrüßen, als es deutlich macht, dass allein die Tatsache der gemeinsamen Versorgung einer Wärmesenke nicht zu einer Anlagenzusammenfassung führt. Ebenfalls ist zu begrüßen, dass die Clearingstelle EEG trotz der Entfernung von nur ca. 300 m Gasleitung nicht von einer räumlichen Nähe ausgeht. Hinsichtlich der Eigenständigkeit der BHKW am Satelliten-Standort gegenüber dem BHKW am Standort der Biogasanlage kommt die Clearingstelle EEG – trotz aller im Hinblick auf das Kriterium der „betriebstechnischen Selbständigkeit“ bestehenden Bedenken (vgl. hierzu die Kommentierung des § 5 Nummer 1 EEG 2014 in der in Kürze erscheinenden 4. Auflage des EEG-Kommentars von Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt) – insoweit mit ausführlicher Begründung zu einem sachgerechten Ergebnis.

Aus dem Votum geht leider nicht hervor, inwieweit sich die Clearingstelle EEG auch hinsichtlich der Zusammenfassung der beiden Satelliten-BHKW mit den konkreten Gegebenheiten vor Ort auseinandergesetzt hat. Auch hier ist jeweils im Einzelfall zu unterscheiden, ob die Kriterien der betriebstechnischen Selbständigkeit und der räumlichen Entfernung erfüllt sind, und zwar gerade im Hinblick auf die Besonderheiten von Satelliten-BHKW.

Ansprechpartnerin: Sabine Golz (geb. Czech)

Kein Technologiebonus für Strom aus Abgasturbinen?

Nach der Auffassung der Clearingstelle EEG besteht für den Strom aus Abgasturbinen in Biogas-BHKW kein Anspruch auf den Technologiebonus nach dem EEG 2009. Zu diesem Ergebnis gelangt die Clearingstelle EEG in einem Anfang August veröffentlichten Votum (Az. 2013/76).

Das Votum

Insbesondere in den Jahren 2009 bis 2011 wurden an einer Vielzahl von Biogasanlagen BHKW mit Turbinen im Abgasstrang, sogenannten Abgasturbinen, errichtet. Die Clearingstelle EEG kam nun in einem Votum zu dem Ergebnis, dass weder für den Strom aus der gesamten Biogasanlage noch für den Strom aus der Abgasturbine ein Anspruch auf den Technologiebonus nach dem EEG 2009 besteht.

Das Votum wird durch die Clearingstelle EEG ausführlich begründet. Tragende Argumente gegen einen Anspruch auf den Technologiebonus finden sich nach Auffassung der Clearingstelle EEG zwar nicht im Wortlaut und auch nicht in der Systematik des EEG. Erwägungen zur Entstehungsgeschichte des EEG 2004 und des EEG 2009 sowie zu dem durch den Gesetzgeber des EEG 2009 mit dem Technologiebonus für den Einsatz von Gasturbinen verfolgten Ziel würden jedoch gegen den Anspruch sprechen. Insbesondere habe der Gesetzgeber nur solche „Gasturbinen“ mit dem Technologiebonus fördern wollen, die anstelle etablierter anderer Verstromungsprozesse eingesetzt werden und nicht auch solche Gasturbinen, die bereits etablierte Verstromungsprozesse effizienzsteigernd ergänzen.

Fazit

Nach den zuletzt vom BGH getroffenen – für Anlagenbetreiber nachteiligen – Entscheidungen zum KWK-Bonus und zum Luftreinhaltungsbonus kommt für einige Anlagenbetreiber eine weitere unerfreuliche Nachricht von der Clearingstelle EEG.

Das Auslegungsergebnis der Clearingstelle EEG überzeugt nicht. Angesichts der erforderlichen Zusatzinvestitionen und der Effizienzsteigerung durch die Abgasturbinen erscheint es mit dem Sinn und Zweck der Bestimmungen sehr wohl vereinbar, auch Abgasturbinen mit dem Technologiebonus zu fördern. Ferner leuchtet nicht ein, dass Abgasturbinen anders behandelt werden sollen als ORC-Anlagen.

Sollten Netzbetreiber das Votum zum Anlass nehmen, ihre Vergütungspraxis zu ändern, wird eine gerichtliche Klärung der Rechtsfrage nicht ausbleiben. In diesem Fall darf man gespannt sein, ob es sich auch nach der Auffassung der Gerichte bei der „Ab-Gasturbine“ nicht um eine „Gasturbine“ im Sinne des EEG 2009 handelt.

Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin

AGRARRECHT

Schleswig-Holstein führt Meldepflicht für Wirtschaftsdünger ein

Als drittes Bundesland nach Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen führt Schleswig-Holstein eine Meldepflicht für den Handel mit Wirtschaftsdünger ein. Die neuen Regelungen betreffen auch Biogasanlagenbetreiber, die Gärreste tierischer oder pflanzlicher Herkunft weitergeben.

Die Meldepflicht im Überblick

Eine Meldepflicht besteht für Abgeber von Wirtschaftsdünger, die jährlich mehr als 2000 t Frischmasse an Wirtschaftsdünger auf andere Betriebe verbringen. Entsprechende Dokumentationspflichten sind für Abgeber bereits in der im Jahr 2010 in Kraft getretenen Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger geregelt. Die Abgeber müssen insbesondere Angaben über die Art und Menge sowie über den Empfänger des Wirtschaftsdüngers machen. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein führt zu diesem Zweck eigens eine elektronische Datenbank ein. Die Meldepflichten sind halbjährig bis zum 31. März sowie zum 30. September eines Jahres einzuhalten. Die elektronische Meldung für das Kalenderjahr 2015 muss bis zum Ablauf des 31. März 2016 erfolgen.

Meldepflicht als Vorstufe zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen

Ausweislich der Landesregierung Schleswig-Holstein sind diese Meldepflichten lediglich als Vorstufe hin zu einer umfassenden Kontrolle von Nährstoffeinträgen zu verstehen. Aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben bestehe erheblicher Handlungsbedarf, um Nährstoffeinträge verbindlich zu reduzieren. Ein erster Schritt in diese Richtung wird wohl mit der voraussichtlich Ende 2015 in Kraft tretenden Düngeverordnung erfolgen. In dem Entwurf der Düngeverordnung ist unter anderem vorgesehen, eine Obergrenze von 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr verbindlich vorzuschreiben ([wir berichteten](#)).

Ansprechpartner: Burkhard Hoffmann

PHOTOVOLTAIK

OLG Naumburg: PV-Anlage zwischen allen Stühlen

Nach einem jüngst veröffentlichten Urteil des OLG Naumburg aus dem April 2015 hat eine PV-Freiflächenanlage, die zwar 2011 in Betrieb genommen wurde, aber erst 2012 alle Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG erfüllte, weder einen Förderanspruch nach dem EEG 2009 noch nach dem EEG 2012. Die Anlage soll vielmehr überhaupt keinen Förderanspruch haben. Ein Urteil das in rechtlicher Hinsicht Fragen aufwirft und für Turbulenzen sorgen wird.

Das Urteil des OLG

In dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall war eine PV-Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von fast 1 MW auf einer Konversionsfläche errichtet worden. Die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans war vom Stadtrat im Oktober 2011 beschlossen worden. Nach Genehmigung durch den Landrat und Veröffentlichung trat der Bebauungsplan dann im Februar 2012 in Kraft.

Dem Anlagenbetreiber war – auf Basis des Ratsbeschlusses im Oktober 2011 – bereits im Dezember 2011 eine Baugenehmigung für die PV-Freiflächenanlage erteilt worden. Er errichtete dann die Anlage auch umgehend und nahm sie am 23. Dezember 2011 in Betrieb.

In einem Rechtsstreit zwischen dem vergütungspflichtigen Netzbetreiber und dem Anlagenbetreiber hat das OLG Naumburg nun entschieden, dass für den in der Anlage erzeugten Strom kein Förderanspruch nach dem EEG bestehe.

Die Voraussetzungen für eine Förderung für PV-Freiflächenanlagen nach dem EEG 2009 seien nicht erfüllt. Hierfür müsse – so die entsprechende Vorschrift des EEG tatsächlich auch wörtlich – die PV-Freiflächenanlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans „errichtet worden“ sein. Dies setze voraus, dass der Bebauungsplan bereits in Kraft getreten war, als die PV-Anlage errichtet wurde.

Aber auch aus dem EEG 2012 ergebe sich kein Anspruch auf eine Förderung. Hier seien die gesetzlichen Voraussetzungen zwar grundsätzlich erfüllt. Das EEG 2012, beziehungsweise dessen Förderbestimmungen seien aber auf eine 2011 in Betrieb genommene Anlage nicht anwendbar.

Fazit

Das Urteil des OLG Naumburg hat das Potenzial, in einer Vielzahl von Fällen Rückforderungen von Netzbetreibern auszulösen.

Im Anschluss an das in seiner Begründung überzeugende [Votum 2013/50](#) der Clearingstelle EEG war es verbreitete Praxis, in Konstellationen wie der beschriebenen den Anwendungsbereich der entsprechenden Vergütungsvorschriften über den engen Wortlaut hinaus weit zu verstehen und ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Förderung auszuzahlen.

Dem ist das OLG Naumburg nun nicht gefolgt und nimmt einen sehr restriktiven Standpunkt ein, der in Anbetracht von Sinn und Zweck der Norm und auch der Gesetzgebungshistorie nicht zu überzeugen weiß.

Es bleibt insofern abzuwarten, ob weitere Oberlandesgerichte und gegebenenfalls der BGH – die Revision ist allerdings vom OLG Naumburg im konkreten Urteil nicht zugelassen worden – der Rechtsauffassung des OLG folgen werden. In jedem Fall sollten sich Anlagenbetreiber, die von ihrem Netzbetreiber unter Berufung auf das Urteil des OLG Naumburg mit Rückforderungsansprüchen konfrontiert werden, zur Wehr setzen.

Problematisch ist die Auffassung des OLG Naumburg auch im Hinblick auf die seit April 2015 stattfindenden Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen. Auch nach der Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) ist Voraussetzung für die Ausstellung einer Förderberechtigung, dass die betreffende Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans „errichtet worden ist“. Gebote dürfen aber bereits abgegeben werden, wenn nur der Aufstellungsbeschluss vorliegt. Kommt es in der Folge aber zwischen Aufstellungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans zu Verzögerungen, so trägt in der Folge der Rechtsprechung des OLG Naumburg alleine der (künftige) Anlagenbetreiber das Risiko, die 18- oder sogar die 24-Monatsfrist der FFAV nicht einhalten zu können, was zu einer Förderreduzierung oder sogar einem Erlöschen des Zuschlages führen kann. Dies erscheint, da ihm auf der anderen Seite bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans die Hände gebunden sind, unverhältnismäßig und wird dem Sinn und Zweck der Regelungen nicht gerecht.

Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz

PV-Anlagenpacht und Finanzierungsleasing

In der ersten Jahreshälfte 2015 haben verschiedene Fach- und Branchenmedien darüber berichtet, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein Anlagenpachtmodell für eine PV-Anlage als erlaubnispflichtiges Finanzierungsleasing eingestuft hat.

Inzwischen wurden eine Reihe weiterer Pachtverträge durch die BaFin bewertet. Dabei haben sich folgende Leitlinien der BaFin herauskristallisiert:

Ein erlaubnispflichtiges Finanzierungsleasing liegt nach Auffassung der BaFin nicht vor,

1. wenn die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlusts, der Zerstörung oder der Beschädigung der PV-Anlagen, z. B. in Folge nicht von den Vertragspartnern beeinflussbarer Ereignisse wie Unwettern, nach den vertraglichen Bestimmungen beim Verpächter verbleibt oder
2. wenn Vertragslaufzeit und Pachtzahlungen so bemessen werden, dass eine Vollamortisation der Anschaffungs- und Finanzierungskosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns nicht bereits während der initialen Vertragslaufzeit eintritt.

Hintergrund der Erwägungen der BaFin ist, dass der Verpächter in beiden Fällen einen nicht unwesentlichen Teil des Investitionsrisikos behält.

Da es sich bei dem unter 1. genannten Risiko nicht um ein „EEG-Anlagenbetreiber-typisches“, sondern um ein „Eigentümer-typisches“ Risiko handelt, wird auch bei einer entsprechenden vertraglichen Risikoverteilung der Pächter zum Betreiber der PV-Anlage. Das gilt unseres Erachtens dann, wenn der Pächter in den weiteren Bestimmungen des Pachtvertrages oder in anderen Verträgen alle Risiken übernimmt, die im Regelfall der Anlagenbetreiber zu tragen hat. Höhergerichtliche Urteile zu diesem Thema stehen allerdings leider noch immer aus.

Inzwischen wurden auf Basis des oben unter 1. genannten Kriteriums auch alternative Fassungen der von unserer Kanzlei entworfenen Musterverträge des BSW Solar erstellt. Die Nutzung dieser Fassungen führt nach expliziter Bestätigung der BaFin unabhängig von der Vertragslaufzeit und der Ratenhöhe dazu, dass es sich bei der Anlagenpacht nicht um ein erlaubnispflichtiges Finanzierungsleasing handelt. Die Musterverträge und der dazugehörige Leitfadenein [hier](#) erworben werden.

Sofern die Vertragspartner allerdings auch das Risiko des zufälligen Anlagenuntergangs – und damit letztlich die Verantwortung für die Versicherung der Anlage – dem Pächter übertragen möchten, so sollte im Einzelfall vorab mit der BaFin abgeklärt werden, ob die oben unter 2. Beschriebenen Kriterien erfüllt und Vertragslaufzeit und Pachtzahlungen so bemessen sind, dass innerhalb der Erstlaufzeit des Vertrages keine Vollamortisation eintritt. In diesem Fall können auch weiterhin die ursprünglichen Fassungen der Musterverträge des BSW Solar genutzt werden.

Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin

Direktvermarktung

Getrennte Vermarktung mehrerer Anlagen mit gemeinsamer Messeinrichtung nun doch möglich

Nachdem eine entsprechende Gesetzesänderung im ersten Anlauf noch gescheitert war, brachte der zweite Versuch nun doch noch das erwünschte Ergebnis. Betreiber von mehreren Anlagen, die über einen gemeinsamen Messpunkt abgerechnet werden, müssen sich nicht festlegen, ob sie den Strom aus allen Anlagen vollständig direktvermarkten oder vollständig die Einspeisevergütung in Anspruch nehmen. § 25 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014, der im Fall einer unterschiedlichen Vermarktung eine Reduzierung der Förderung auf den Monatsmarktwert vorsah, ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes rückwirkend zum 1. August 2014 gestrichen worden.

Hintergrund und Folgen

Seit Verabschiedung des EEG 2014 war unklar, welche Ziele mit der nun gestrichenen Regelung überhaupt erreicht werden sollten. In rechtlicher Hinsicht warf insbesondere das Verhältnis des § 25 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 zu § 20 Absatz 2 EEG 2014 Fragen auf. Nach der einen Bestimmung war eine anteilige Stromvermarktung in verschiedenen Veräußerungsformen erlaubt, nach der anderen verboten.

Dieses Rätsel ist nun mit der ersatzlosen und rückwirkenden Streichung des § 25 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 zugunsten der anteiligen Vermarktung gelöst. Künftig kann jeder Anlagenbetreiber auch dann für sich selbst entscheiden, ob er den erzeugten Strom entweder direkt vermarkten oder eine Einspeisevergütung in Anspruch nehmen möchte, wenn noch andere Anlagenbetreiber Strom über dieselbe Messeinrichtung abrechnen. Dasselbe gilt aufgrund der rückwirkenden Streichung zum 1. August 2014 auch für Anlagenbetreiber, die dies in der Vergangenheit bereits getan haben. Relevant wird dieses Wahlrecht beispielsweise, wenn mehrere Betreiber verschiedener Windparks den Strom über dasselbe Umspannwerk und dieselbe Messeinrichtung einspeisen.

Fazit

Die Optionen der anteiligen Vermarktung nach § 20 Absatz 2 EEG 2014 war erst in letzter Sekunde (wieder) in das EEG 2014 aufgenommen worden. Von Anfang an lag daher die Vermutung nahe, dass es sich bei der Beibehaltung des § 25 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 und der damit verbundenen Rückausnahme von der Option der anteiligen Direktvermarktung um einen gesetzgeberischen Flüchtigkeitsfehler handelte. Dass der Gesetzgeber diesen Fehler nun korrigiert hat, ist zu begrüßen: es trägt für alle betroffenen Anlagenbetreiber maßgeblich zur Rechtssicherheit bei und eröffnet neue Vermarktungsoptionen. Die bislang von einigen Anlagenbetreibern gewählte Nutzung unterschiedlicher sogenannter virtueller Zählpunkte zur Lösung des Problems verliert damit an Bedeutung.

Keine unmittelbaren Auswirkungen hat die Streichung allerdings auf die [Marktprozesse für Erzeugungsanlagen \(Strom\)](#) (Az. BK6-14-110) der Bundesnetzagentur und die in dieser festgelegte Zusammenfassung von Erzeugungsanlagen am selben Zählpunkt. Hier bleibt es dabei: Speisen

Bestandsanlagen ohne Direktvermarktungspflicht und Neuanlagen mit Direktvermarktungspflicht über denselben Zählpunkt ein, müssen auch die Bestandsanlagen den erzeugten Strom zwingend direktvermarkten. Die Zweifel an der Vereinbarkeit der Marktprozesse mit dem EEG bleiben bestehen.

Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz

REMIT kommt: Neue Pflichten für Anlagenbetreiber, EVUs, Energiehändler und Großverbraucher

Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, Insiderhandel und Marktmanipulationen auf den Energiegroßhandelsmärkten zu verhindern. Erreicht werden soll dies über eine Verordnung, REMIT, durchgesetzt werden von den nationalen Regulierungsbehörden und einer Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierer, ACER. REMIT sieht dabei umfangreiche Veröffentlichungs-, Registrierungs- und Meldepflichten für alle relevanten Akteure auf den Energiehandelsgroßmärkten für Strom und Gas – vom Energieerzeuger bis zum Großverbraucher – vor. Nachdem bislang lediglich Veröffentlichungspflichten galten, werden nun auch die in der Verordnung vorgesehenen Registrierungs- und Meldepflichten „scharfgestellt“. Stichtag für die Registrierung und den Beginn der Meldepflichten sind dabei, je nach Art der auf den Energiehandelsgroßmärkten getätigten Geschäfte, der 7. Oktober 2015 oder der 7. April 2016.

Wer ist betroffen?

Melde- und Registrierungsspflichten nach REMIT treffen grundsätzlich jeden, der auf den Energiegroßhandelsmärkten für Strom oder Gas tätig ist. Konkret ist dies – vom Erzeuger bis zum Verbraucher – jeder, der Liefer- oder Transportverträge für Strom oder Erdgas abschließt, Endverbraucherverträge mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 600 GWh vereinbart oder mit entsprechenden Derivaten handelt.

Es gibt hinsichtlich mancher der Melde- und Registrierungsspflichten aber Ausnahmen für kleine Erzeugungsanlagen (< 20 MW Gas bzw. < 10 MW Strom) und Normalverbraucher.

Zu beachten ist insofern allerdings, dass bei der Bestimmung, ob eine Anlage als kleine Anlage im Sinne von REMIT gilt, nicht der Anlagenbegriff des EEG zugrunde zu legen ist. Entscheidend ist, auf welche Produktionseinheit sich der Liefervertrag bezieht. So werden zum Beispiel die Betreiber von aus mehreren Anlagen bestehender Windparks mit einer Gesamtleistung von mehr als 10 MW in aller Regel den Registrierungs- und Meldepflichten unterfallen, wenn die Stromproduktion des gesamten Windparks einheitlich vermarktet wird.

Was muss gemeldet und veröffentlicht werden?

Ohne Ausnahme müssen alle Marktakteure ihnen vorliegende Insider-Informationen effektiv und rechtzeitig bekannt geben, wobei eine Veröffentlichung über das Internet bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen von der Bundesnetzagentur als ausreichend betrachtet wird.

Solche zu veröffentlichenden Insider-Informationen sind alle nicht öffentlich bekannten, präzisen Informationen über ein Unternehmen oder eine Anlage, die direkt oder indirekt Energiegroßhandelsprodukte betreffen und deren Bekanntwerden die Preise wahrscheinlich erheb-

lich beeinflussen würde. Eine solche marktrelevante Insider-Information kann beispielsweise ein plötzlicher Anlagenausfall sein, aber auch die kurzfristige Verfügbarkeit von Anlagen. Von einer Marktrelevanz wird allerdings erst ab einer erheblichen Anlagengröße auszugehen sein.

Weiterhin sind der ACER künftig die Transaktions- und Fundamentaldaten aller im Bereich Strom und Gas getätigten Geschäfte zu melden. Insbesondere sind dies die Vertragsparteien, vereinbarter Preis und Menge, Zeitpunkt des Vertragsschlusses und Lieferzeitpunkt sowie anderes mehr. Die Meldepflicht besteht dabei für alle direkten Handelsgeschäfte wie beispielsweise kurzfristige Intraday-Lieferungen oder langfristige Lieferverträge aber auch für derivative Geschäfte wie Optionen, Futures oder Swaps.

Die Meldepflicht gilt dabei unabhängig vom Handelsplatz, bezieht sich also ebenso auf an der Börse getätigte Abschlüsse wie auf OTC-Geschäfte.

Zuletzt sind auch bestimmte Verträge über den Transport von Strom oder Gas grundsätzlich meldepflichtig.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind lediglich Geschäfte über die physische Lieferung von Strom oder Gas aus kleinen Erzeugungs- oder Förderanlagen (< 20 MW Gas bzw. < 10 MW Strom), innerhalb derselben Unternehmensgruppe getätigte Geschäfte und Verträge über Regelergieleistung, soweit diese nicht an organisierten Marktplätzen, wie z.B. der Strombörse, geschlossen werden. Diese sind nur auf eine begründete Anforderung durch die ACER ad hoc zu melden.

Wer muss sich registrieren?

Flankiert wird die Meldepflicht durch eine Registrierungspflicht. Konkret müssen sich alle Marktteilnehmer, die meldepflichtige Geschäfte tätigen, auch registrieren lassen. Zuständige Stelle für die Registrierung ist in Deutschland die Bundesnetzagentur, wobei die Registrierung im Internet über das Registerportal [CEREMP](#) erfolgt.

Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind aber wiederum kleine Strom- und Gaserzeuger sowie Normalverbraucher. So besteht keine Pflicht zur Registrierung für Betreiber stromerzeugender Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 MW und für Betreiber gaserzeugender Anlagen mit einer Leistung von weniger als 20 MW, soweit diese keine Geschäfte an organisierten Handelsplätzen tätigen.

Zu berücksichtigen ist aber, dass es in diesem Zusammenhang nicht auf die installierte Leistung der einzelnen Anlagen ankommt. Speisen mehrere Anlagen über denselben Netzverknüpfungspunkt ein und wird der Strom einheitlich vermarktet, so gelten alle Anlagen hinter dem Netzverknüpfungspunkt als eine Anlage. Dies bedeutet, dass beispielsweise der Betreiber eines Windparks mit einer Gesamtleistung von 20 MW der Registrierungspflicht nach REMIT unterfällt, auch wenn der Windpark aus 10 Einzelanlagen mit einer Leistung von je 2 MW besteht.

Nicht abschließend klar wird aus der Verordnung, ob die Ausnahme für kleine Anlagen auch für Betreiber gilt, die mit ihrer Anlage am Regelergiemarkt teilnehmen. Hier sieht die Verordnung eine eigene Meldepflicht für Marktteilnehmer vor, die Verträge über Regelergieleistungen abschließen.

Endverbraucher wiederum müssen sich ab einem Verbrauchsvolumen von 600 GWh pro Jahr registrieren lassen.

Ab wann muss man melden?

Der erste Stichtag ist der 7. Oktober 2015. Ab diesem Tag müssen ACER alle Transaktionen und Handelsaufträge an organisierten Handelsplätzen wie der EPEX SPOT SE gemeldet werden. Somit müssen alle Akteure, die an organisierten Handelsplätzen tätig sind, bis spätestens zu diesem Zeitpunkt registriert sein.

Alle sonstigen Handelsgeschäfte müssen ab dem 7. April 2016 gemeldet werden. Bis dahin müssen sich dann auch alle anderen Akteure registrieren.

Was passiert wenn man Insider-Informationen nicht veröffentlicht, sich nicht registriert oder die erforderlichen Daten nicht meldet?

All dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann zur Verhängung einer Geldbuße führen.

Am schärfsten sind die Strafen für die Nichtveröffentlichung von Insider-Informationen. In diesem Fall kann eine Geldbuße von bis zu 1 Mio. Euro verhängt werden. Die Nichtregistrierung und die Nichtmeldung von Daten können immerhin noch Geldbußen in Höhe von maximal 100.000 Euro bzw. 10.000 Euro nach sich ziehen.

Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz

Allgemeines

BMWi veröffentlicht Eckpunktepapier zu EEG-Ausschreibungen

Ab 2017 soll nach dem nun vorliegenden Eckpunktepapier des Bundeswirtschaftsministeriums die Höhe der Förderung für über 80 Prozent des EEG-Stroms über Ausschreibungen ermittelt werden. Ausgeschrieben werden soll ab dann die Höhe der Förderung für PV-Anlagen und Windenergieanlagen ab einer installierten Leistung von 1 MW. Eine Förderung nach dem EEG im bisherigen Modell wird es für diese Anlagen ab 2017 nur noch geben, wenn sie unter dieser Leistungsschwelle liegen. Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den übrigen erneuerbaren Energien wie Wasserkraft, Geothermie, Biomasse oder Biogas wird es zunächst keine Ausschreibungen geben. Lediglich für Biomasse-Bestandsanlagen prüft Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) aktuell noch, ob ein Ausschreibungsmodell eingeführt werden soll.

Neben diesen allgemeinen Entscheidungen hat das BMWi in dem Eckpunktepapier auch bereits erste Grundzüge des künftigen Ausschreibungsdesigns skizziert.

Windenergie an Land

Für Windenergieanlagen an Land sind insgesamt drei bis vier Ausschreibungsrunden pro Jahr geplant. Zum jährlichen Ausschreibungsvolumen findet sich in dem Eckpunktepapier dabei noch keine konkrete Aussage.

Ausgeschrieben werden soll die finanzielle Förderung von Windenergieanlagen ab einer installierten Leistung von 1 MW. Klein- und Hofanlagen sollen nicht dem freien Wettbewerb ausgesetzt, sondern weiterhin auf Basis einer gesetzlich festgelegten festen Vergütung betrieben werden können. Eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht soll auch für Prototypen und Testanlagen gelten.

Eine Maximalgröße für Windparkprojekte ist hingegen nicht vorgesehen. Auch soll es nicht darauf ankommen, welche Größe ein Windpark hat bzw. aus wie vielen Anlagen ein Windpark besteht. Auch kleine Windparks und sogar Einzelanlagen werden deshalb eine Förderung nur über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Ausschreibungsrunde erhalten, wenn die geplante Anlage eine installierte Leistung von mindestens 1 MW aufweist.

Einschränkungen im Hinblick auf die Standortwahl, etwa aus Gründen des Naturschutzes oder der Netzüberlastung, sind hingegen nicht vorgesehen. Hier geht das BMWi davon aus, dass das bestehende Regelungsregime eine ausreichende Steuerungswirkung entfaltet.

Bezüglich der Preisfindung hat sich das BMWi in seinem Eckpunktepapier für das sogenannte „Pay-as-bid“-Verfahren ausgesprochen. In diesem erhält der Betreiber einer Anlage bei einer erfolgreichen Teilnahme an der Ausschreibung genau die Förderhöhe, die für die jeweilige Anlage im Ausschreibungsverfahren angeboten wurde. Alternativen – wie beispielsweise dem „Uniform-Pricing“, bei dem das höchste noch bezuschlagte Gebot für alle Teilnehmer einen Einheitspreis festlegt – steht das BMWi aber zum jetzigen Zeitpunkt noch offen gegenüber.

Für die einzelnen Ausschreibungsrunden soll jeweils ein ambitionierter Höchstpreis festgelegt werden, der sich an den Vollkosten der Projekte orientiert, wobei auch die mit der Ausschreibung verbundenen zusätzlichen administrativen Kosten und die Bieterisiken eingepreist werden sollen. Zudem soll ein System entwickelt werden, das unterschiedliche Standortfaktoren berücksichtigt und so wirtschaftliche Anreize für eine Realisierung von Windenergieanlagen im gesamten Bundesgebiet setzt.

Um eine hohe Realisierungsrate zu sichern, soll materielle Qualifikationsvoraussetzung bereits für die Teilnahme an einer Ausschreibungsrunde werden, dass für das Projekt eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzrecht vorliegt. Des Weiteren muss mit dem Gebot eine finanzielle Sicherheit in Höhe von 30 Euro pro kW installierter Leistung hinterlegt werden.

Die Übertragbarkeit eines erteilten Zuschlags auf einen Dritten soll ausgeschlossen sein. Wer den Zuschlag erhält, wird das Projekt demnach auch durchführen müssen. Zu der Frage, ob es – wie im Rahmen der Freiflächenausschreibungsverordnung für PV-Anlagen (FFAV) – dabei bleibt, dass zwar nicht der Zuschlag selbst, aber die bezuschlagte Projektgesellschaft insgesamt übertragen werden kann, äußert sich das Eckpunktepapier nicht.

Windenergie auf See

Für Windenergieanlagen auf See ist hingegen ein gänzlich anderes System vorgesehen (sogenanntes „zentrales System“). Hier sollen in Anbetracht der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Besonderheiten nach den Eckpunkten zunächst geeignete Flächen von staatlicher Seite vorentwickelt werden. Diese Vorentwicklung soll eine strategische Umweltprüfung, eine flächenscharfe Prüfung umweltfachlicher Aspekte und weiterer Schutzgüter, die Baugrundvoruntersuchung, die Schifffahrtskollisionsanalyse und ein Windgutachten umfassen. Durch diese zentrale Vorentwicklung erhofft sich das BMWi, den Zeitraum zwischen Zuschlag und Baubeginn auf rund drei Jahre zu begrenzen. Die hierfür anfallenden Kosten sind von den Ausschreibungsgewinnern zu tragen. Ergänzend zur Flächenvorentwicklung soll im Übrigen auch eine EU-weite Ausschreibung der Netzanbindung durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgen. In den einzelnen Ausschreibungsrunden wird dann auf die Projektrealisierung auf diesen vorentwickelten Flächen geboten.

Gerade bei der Windenergie auf See erscheint aber auch noch vieles offen. So stellt das BMWi in seinem Eckpunktepapier auch noch zwei weitere Ausschreibungsmodelle zur Konsultation, das Modell „Beschleunigter Netzanschluss“ und das Modell „O-NEP“. Aufgrund der langen Planungs- und Realisierungszeiträume ist für Windenergieanlagen auf See aber im Moment ohnehin zunächst einmal nur eine einmalige Ausschreibung von bis zu 2.400 MW für Inbetriebnahmen zwischen 2021 und 2023 vorgesehen.

Photovoltaik

Für PV-Freiflächenanlagen wurde die Förderung erstmalig bereits am 15. April 2015 **ausgeschrieben**. Die Ergebnisse der zweiten Ausschreibungsrunde am 1. August 2015 wurden gerade von der Bundesnetzagentur **veröffentlicht**.

In die Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen sollen nach dem Eckpunktepapier künftig auch PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen einbezogen werden. Damit werden auch PV-Projekte auf Deponieflächen an den Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen teilnehmen können. Dies ist nach weit verbreiteter Auffassung im Moment nicht der Fall.

Eine eigene Ausschreibung soll es für PV-Anlagen auf Gebäuden mit einer installierten Leistung von mindestens 1 MW geben. PV-Anlagen auf Gebäuden mit einer installierten Leistung von weniger als 1 MW sollen hingegen weiterhin eine feste Förderung in Anspruch nehmen können, ohne an einer Ausschreibung teilnehmen zu müssen.

Die konkreten Ausschreibungsregeln für PV-Anlagen auf Gebäuden werden sich wohl inhaltlich an denen der Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) orientieren, wobei das BMWi aktuell das „Pay-as-bid“-Verfahren favorisiert. Ausgeschlossen sein soll weiterhin auch hier ein Eigenverbrauch oder eine Direktlieferung vor Ort.

Die Realisierungsfristen sollen bei den PV-Dachanlagen – anders als bei PV-Freiflächenanlagen – nicht 18 bis 24 Monate, sondern nur neun bis zwölf Monate betragen.

Biomasse, Wasserkraft und Geothermie

Für die Stromerzeugung aus Biomasse/Biogas, Wasserkraft und Geothermie ist die Umstellung der Förderung auf ein Ausschreibungsmodell nach Ansicht des BMWi nicht sinnvoll und deshalb aktuell nicht vorgesehen. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass aufgrund der geringen Zahl der zu erwartenden Projekte kein ausreichender Wettbewerb herrschen würde.

Allerdings wird das BMWi die Möglichkeit einer Ausschreibung der Förderung für Bestandsanlagen prüfen. Dies bezieht sich nicht nur auf Bestandsanlagen nach Auslaufen der EEG-Förderung, sondern auch auf Anlagen die sich noch deutlich vor dem Ablauf der 20 Jahre Förderung befinden, beispielsweise wenn diese erweitert werden sollen. Angedacht ist insofern, im EEG 2016 eine Verordnungsermächtigung für eine Biomasse-Ausschreibung zu verankern.

Bewertung

Erfreulich ist sicherlich, dass PV-Anlagen auf Gebäuden mit einer Leistung von weniger als 1 MW von den Ausschreibungen ausgenommen werden sollen. Damit werden kleinere Marktteilnehmer nicht dem Wettbewerb mit großen Projektierern ausgesetzt und der hohe mit der Teilnahme an der Ausschreibung verbunden administrative Aufwand in diesem Segment vermieden.

Gerade bei Windenergieanlagen hätte der Gesetzgeber aber sicher gut daran getan, den von der EU eröffneten Spielraum für eine de-minimis Regel von bis zu 36 MW (6 Anlagen mit bis zu 6 MW installierte Leistung) auch auszunutzen. Insbesondere Bürgerenergieprojekten wäre dies sicherlich zu Gute gekommen.

Der Biomasse wird im Eckpunktepapier nur ein Schattendasein zuerkannt. Nur für Bestandsanlagen zeigt sich das BMWi offen für Ausschreibungen. Konkrete Regelungen sollen jedoch nicht in das geplante EEG 2016 aufgenommen werden, sondern durch Verordnung zu einem – ungewissen – späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Ein Anerkenntnis der Bedeutung von Strom aus Biomasse für die Energiewende sieht anders aus.

Ansprechpartner: Burkhard Hoffmann

Verfassungsbeschwerden gegen das EEG 2014

vBVH hat in den letzten Monaten insgesamt drei Verfassungsbeschwerden gegen Regelungen im EEG 2014 beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Ziel ist es, den Bestands- und Vertrauensschutz der Anlagenbetreiber sicherzustellen.

Beauftragt wurde vBVH von zwei größeren Zusammenschlüssen von Betreibern von Biogasanlagen, der **Interessengemeinschaft Bestandsschutz**, mit mehr als 100 Anlagenbetreibern und dem **Nachhaltige Energien e.V.**, mit ebenfalls deutlich mehr als 100 Mitgliedern.

Mit einer ersten Verfassungsbeschwerde vom 22. Mai 2015 wendet sich die IG Bestandsschutz gegen die Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge auf die sogenannte Höchstbemessungsleistung. Mit der zweiten, am 11. Juni 2015 eingereichten Verfassungsbeschwerde wendet sich die IG Bestandsschutz gegen die faktische Abschaffung des Landschaftspflegebonus. Auch die für den Nachhaltige Energien e.V. am 31. Juli 2015 eingereichte Verfassungsbeschwerde geht gegen die Neuregelung des Landschaftspflegebonus vor. Beide Regelungen greifen empfindlich in das Vertrauen der Anlagenbetreiber auf den Fortbestand der erzielbaren Vergütungen ein und entwerten bereits vor Inkrafttreten des EEG 2014 getätigte Investitionen. Diese Eingriffe sind nach Ansicht unserer Kanzlei verfassungswidrig.

Die Verfassungsbeschwerde gegen die Regelung zur Höchstbemessungsleistung stützt sich dabei unter anderem auf ein Rechtsgutachten, das Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts, zu der im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung erstellt hat.

Eingriff in Vertrauensschutz als Novum im EEG

Die mit dem EEG 2014 erfolgten Eingriffe in den Bestandsschutz stellen ein Novum in der 15-jährigen Geschichte des EEG dar. Das EEG schafft Investitionsanreize, indem Investoren und Anlagenbetreibern eine gesetzlich geregelte Einspeisevergütung zugesichert wird. Nach diesem – für die Investitionssicherheit und den Erfolg der Energiewende unabdinglichen – Grundprinzip des EEG bestimmt sich die Höhe der Einspeisevergütung allein nach der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage geltenden Fassung des EEG. Die Vergütungshöhe bleibt für einen Zeitraum von 20 Jahren unverändert. Bislang wurden die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit für Investoren durch den Gesetzgeber in sämtlichen Fassungen des EEG ausdrücklich betont. Anlagenbetreiber durften und mussten darauf vertrauen, dass die zugesicherte Vergütung für den Zeitraum von 20 Jahren erhalten bleibt. Das EEG 2014 kehrt diesem Grundprinzip des EEG den Rücken. Es ist weder verfassungsrechtlich zulässig, noch rechtspolitisch nachvollziehbar, weshalb der Gesetzgeber nunmehr mit dem EEG 2014 vom Vertrauensschutz für Anlagenbetreiber Abstand genommen hat.

Verfassungsbeschwerde gegen Höchstbemessungsleistung

Die am 22. Mai 2015 eingereichte Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Begrenzung des nach dem EEG vergütungsfähigen Stromanteils auf die sogenannte Höchstbemessungsleistung (§ 101 Absatz 1 EEG 2014). Die Regelung sieht vor, dass die Betreiber bestehender Biogasanlagen nur noch für eine Auslastung von maximal 95 Prozent eine Förderung erhalten. Im Ergebnis verlieren die Anlagenbetreiber für bis zu 5 Prozent des erzeugten Stroms ihren Anspruch auf die EEG-Vergütung.

Zudem wird den Anlagenbetreibern die Möglichkeit genommen, ihre Anlage zu erweitern oder – etwa im Rahmen der turnusmäßigen Investition in neue BHKW-Technik – die Effizienz bei der Verstromung des Biogases zu steigern.

Bereits am 19. Mai 2015 wurde durch die Kanzlei Paluka Sobola Loibl & Partner im Auftrag des Vereins Nachhaltige Energien e.V. eine erste Verfassungsbeschwerde gegen die Regelung zur Höchstbemessungsleistung eingereicht. Die Verfassungsbeschwerde der IG Bestandsschutz führt drei weitere Fallbeispiele zur Entscheidung vor das Bundesverfassungsgericht. Damit werden dem Bundesverfassungsgericht die Einschnitte in der Branche umfassend aufgezeigt.

Die drei Beschwerdeführer – es handelt sich um Betreiber landwirtschaftlicher Biogasanlagen – haben bei der erst 2013 erfolgten Errichtung bzw. Erweiterung ihrer Biogasanlagen darauf vertraut, die Leistung ihrer Anlagen voll ausschöpfen zu können und selbst darüber entscheiden zu können, wie viel Strom sie aus dem produzierten Biogas erzeugen. In diesem Vertrauen haben die Beschwerdeführer – wie zahllose andere Anlagenbetreiber – bereits vor Inkrafttreten des EEG 2014 erhebliche Investitionen getätigt. Durch die nachträgliche Änderung des Rechtsrahmens werden diese Investitionen entwertet.

Verfassungsbeschwerde gegen faktische Abschaffung des Landschaftspflegebonus

Der Landschaftspflegebonus fördert den Einsatz von bestimmten Einsatzstoffen, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen. Im Falle eines überwiegenden Einsatzes von Landschaftspflegematerial besteht ein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung nach dem EEG in Höhe von 2,0 ct/kWh. Die Clearingstelle EEG hat in einem umfangreichen Verfahren näher beschrieben, welche Materialien unter welchen Voraussetzungen als Landschaftspflegematerial gelten.

Die Beschwerdeführer – darunter ein Bio-Landwirt und ein auf den Einsatz von Gras von Dauergrünland spezialisierter Anlagenbetreiber – halten diese Voraussetzungen nachweislich seit mehreren Jahren ein. Im Vertrauen auf den Erhalt des Landschaftspflegebonus haben die Beschwerdeführer Investitionen in spezielle Anlagentechnik getätigt oder sich für mehrere Jahre zur Abnahme von Einsatzstoffen verpflichtet, die bislang als Landschaftspflegematerial anerkannt waren.

Diese Investitionen sind nunmehr weitgehend entwertet. Hintergrund ist, dass mit dem EEG 2014 die Voraussetzungen für den Erhalt des Landschaftspflegebonus für Bestandsanlagen erheblich verschärft worden sind. Die Beschwerdeführer können diese verschärften Voraussetzungen nicht mehr erfüllen und daher den Landschaftspflegebonus nicht mehr in Anspruch nehmen. Obwohl die Beschwerdeführer weiter Strom unter denselben Bedingungen wie bisher erzeugen, verringert sich die EEG-Vergütung durch das EEG 2014 erheblich. Der Wegfall des Landschaftspflegebonus führt zu existenzbedrohenden Vergütungseinbußen von bis zu 10 Prozent.

Ansprechpartner: Dr. Hartwig von Bredow

Empfehlung der Clearingstelle EEG 2014/31: Wichtige Hinweise für die Eigenversorgung

Nur, wenn ein Verbraucher sich über das gesamte Kalenderjahr hinweg ausschließlich mit Strom aus seinen eigenen EEG-Anlagen versorgt, muss er gar keine EEG-Umlage zahlen. Jeder zusätzliche – wenn auch nur zeitweise – Bezug von Strom aus dem Netz führt dazu, dass die Privilegierung entfällt. Die Regelungen zur Zusammenfassung von EEG-Anlagen finden auch dann Anwendung, wenn ermittelt werden muss, ob eine aus mehreren PV-Modulen bestehende Installation die 10-kW-Schwelle überschreitet. Besondere Regelungen gelten hierbei allerdings für Bestandsanlagen. Mit ihrer Empfehlung 2014/31 vom 2. Juni 2015 hat die Clearingstelle EEG zu diesen und darüber hinaus zu messtechnischen Rechtsfragen der Eigenversorgung Stellung bezogen. Besondere Berücksichtigung finden Konstellationen, in denen PV-Anlagen mit Speichern kombiniert werden.

Vollständige Selbstversorgung

Seit Inkrafttreten des EEG 2014 wurde auch für Eigenversorgungskonzepte eine Pflicht zur Zahlung einer – allerdings nur anteiligen – EEG-Umlage eingeführt. Für bestimmte Eigenversorgungskonzepte gibt es jedoch Ausnahmeregelungen, wonach diese weiterhin von der EEG-Umlage vollständig befreit sind.

Die EEG-Umlage soll u.a. gemäß § 61 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 bei Eigenversorgungen dann nicht anfallen,

„wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine finanzielle Förderung [...] in Anspruch nimmt“.

Diese Gesetzesformulierung hatte zu der Frage geführt, ob auch dann eine vollständige Selbstversorgung im Sinne der Norm vorliegt, wenn sich ein Eigenversorger ergänzend über das Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt. Ferner war zu klären, über welchen Zeitraum die vollständige Selbstversorgung aufrechterhalten werden muss.

Die Clearingstelle EEG hat sich hierzu nun wie folgt positioniert.

Ein ergänzender Bezug von Strom schließe die Privilegierung aus, auch wenn es sich dabei um solchen aus erneuerbaren Energien handle. Der Sinn und Zweck der Regelung verlange, dass es zu keinem ergänzenden Bezug von Strom aus dem Netz komme. Nur solche Eigenversorgungskonzepte hätten die Energiewende für sich schon vollzogen und könnten daher von der Belastung mit der EEG-Umlage befreit werden.

Für eine Privilegierung von § 61 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 ist es jedoch unschädlich, wenn überschüssiger Strom aus der EEG-Anlage ohne Inanspruchnahme einer Förderung in das Netz eingespeist wird. Das Bestehen eines Netzanschlusses schließt eine Befreiung von der EEG-Umlage mithin nicht aus.

Nicht ausdrücklich geregelt ist, auf welchen Zeitraum bei der Bestimmung der vollständigen Selbstversorgung abzustellen ist. In ihrer Empfehlung spricht sich die Clearingstelle EEG für eine

auf das jeweilige Kalenderjahr bezogene Betrachtungsweise aus. Die im Kalenderjahr erzeugte und selbstverbrauchte Strommenge sei Grundlage für die Endabrechnung der EEG-Umlage durch den Netzbetreiber. Es sei daher zweckmäßig, bei der Bestimmung der zu privilegierenden Zeiträume auf das Kalenderjahr abzustellen.

Entsprechende Anwendung der Regelungen zur Anlagenzusammenfassung

Eine weitere Möglichkeit zur Befreiung von der EEG-Umlage bietet § 61 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2014 für kleine Eigenversorgungskonzepte. Hiernach können Eigenversorger für höchstens 10 MW selbst verbrauchten Strom von der EEG-Umlage befreien lassen, wenn der Strom aus einer Anlage mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wird.

Für die Frage, wie die Eigenversorgung aus mehreren Anlagen zu bewerten ist, stellt die Clearingstelle EEG auf eine entsprechende Anwendung der Regelungen zur Anlagenzusammenfassung ab. Die Clearingstelle EEG stellt klar, dass es auch im Rahmen der Eigenversorgungsprivilegierung für eine Zusammenfassung mehrerer Module maßgeblich darauf ankomme, ob „sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden“ und ob sie „innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind“. Unerheblich sei es, ob der erzeugte Strom nach den Regelungen des EEG gefördert würde. Die Eigentumsverhältnisse seien in diesem Zusammenhang ebenfalls irrelevant. Nicht zusammengefasst werden sollen Erzeugungseinheiten, die Strom aus unterschiedlichen Energieträgern gewinnen sowie Anlagen, die zur „Eigenversorgung“ betrieben werden.

Das Überschreiten der Leistungsschwelle habe zur Folge, dass der in der Anlage erzeugte und selbst verbrauchte Strom nicht von der EEG-Umlage ausgenommen sei. Eine „anteilige“ Anwendung der Umlagebefreiung, bei der nur der Selbstverbrauch aus dem Anlagenteil oberhalb der Leistungsschwelle mit der EEG-Umlage belastet sei, scheide aus. Weder der Wortlaut noch der Sinn und Zweck der Regelung ergäben hier Spielraum.

PV-Anlagen, die die Voraussetzungen für Bestandsanlagen zur Eigenversorgung erfüllen, sind bei der Anlagenzusammenfassung nicht zu berücksichtigen.

Ebenso bestehe die Möglichkeit, eine PV-Anlage mit einem Speicher einer Leistung von bis zu 10 kW zu kombinieren. Die PV-Anlage und der Speicher werden nicht zusammengefasst. Sinn und Zweck der Regelungen über die Anlagenzusammenfassung sei es, ein sog. Anlagensplitting zu verhindern. Die Zwischenspeicherung des Stroms stelle kein künstliches Aufsplitten der erzeugten Strommengen dar. Außerdem seien der in der PV-Anlage und der im Speicher erzeugte Strom nicht gleichartig.

Messtechnische Anforderungen

Eine messtechnische Erfassung des Eigenverbrauchs bei PV-Installationen unterhalb der Leistungsschwelle müsse nur dann erfolgen, wenn mehr als 10 MWh pro Kalenderjahr erzeugt werden können und der Eigenverbrauch mehr als 10 MWh betragen kann. Dies sei bei Anlagen mit einer installierten Leistung von 7,69 kW auch unter Zugrundelegung maximaler Globalstrahlungswerte rein faktisch ausgeschlossen. Für alle anderen Anlagen kommt es entscheidend auf den am Standort maximal erwartbaren Jahresertrag an. Liegt der erwartbare Jahresertrag über 10 MWh, empfiehlt die Clearingstelle EEG, dass der Eigenversorger gegenüber dem Netzbetreiber nachvollziehbar und schlüssig darlege, dass aufgrund des konkreten Eigenversorgungskon-

zeptes der Eigenverbrauch jedenfalls nicht mehr als 10 MWh pro Jahr betragen werde.

Im Zusammenhang mit der Privilegierung der Eigenversorgung kommt es entscheidend auf die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch an. Maßgeblich ist hierbei ein 15-Minutenintervall. Die Clearingstelle EEG verweist darauf, dass die Erfassung der Ist-Einspeisung zur Gewährleistung der Zeitgleichheit nur dann erforderlich sei, wenn die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch nicht bereits durch eine geeignete Anordnung von Arbeitszählern gewährleistet werde.

Die Einbindung eines Speichers stehe der Gleichzeitigkeit von Erzeugung und Verbrauch nicht entgegen, sei doch in dem „Einspeichern“ des Stroms ein Verbrauch im Sinne der Regelung zu sehen.

Fazit

Die Empfehlung der Clearingstelle EEG ist rechtlich nicht bindend. Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass sich die meisten Netzbetreiber an der Empfehlung orientieren werden.

Hilfreich ist, dass die Clearingstelle EEG im Zusammenhang mit der Anlagenzusammenfassung ausführlich auf Beispiele eingeht. Dies dürfte den Betroffenen jedenfalls einen ersten Ansatzpunkt zur Überprüfung eigener Modelle bieten. Hervorzuheben ist ferner auch, dass sich die Clearingstelle EEG in ihrer Empfehlung der Thematik PV-Konzepte mit Speichersystemen einen gesonderten Abschnitt widmet. Allerdings beschränken sich die Ausführungen der Clearingstelle EEG auf solche Konstellationen, in denen PV-Anlagen bis 10 kW vor dem Netzverknüpfungspunkt zur Steigerung des Eigenverbrauchs durch einen Speicher mit einer Leistung bis zu 10 kW ergänzt werden.

Einen Überblick über verschiedene Fallkonstellationen liefert die Clearingstelle EEG auch für die möglichen Messanordnungen.

Zu kritisieren ist, dass die Clearingstelle EEG bei der Betrachtung der vollständigen Selbstversorgung das Kalenderjahr als Bezugszeitraum ansieht. Eine rechtliche Grundlage hierfür ist nicht zu erkennen.

Ansprechpartner: Burkhard Hoffmann

Große Unternehmen branchenunabhängig zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet

Im April 2015 wurde das Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) geändert, um Teile der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU umzusetzen. Eine wichtige Änderung betrifft alle Unternehmen, die sich nicht als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) qualifizieren. Diese sind nun zur regelmäßigen Durchführung von Energieaudits verpflichtet.

Unter einem Energieaudit ist eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Anlage, eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation zu verstehen. Dadurch sollen die Energieflüsse und das Potenzial für Energieeffizienzverbesserungen identifiziert werden. Zur Durchführung verpflichtet sind alle großen Unternehmen, die

nicht unter die KMU-Definition der Kommission (Empfehlung 2003/361/EG) fallen, d.h. die entweder mehr als 250 Personen beschäftigen oder mehr als 50 Mio. Euro Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme haben. Ein Unternehmen gilt allerdings auch dann als Nicht-KMU, wenn 25 Prozent oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Auch diese Unternehmen müssen nun bis zum 5. Dezember 2015 und danach alle vier Jahre ein Energieaudit durchführen. Ausgenommen sind nur solche Betriebe, die überwiegend hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen, wie z.B. Abfallbeseitigung, Gerichte, Kirchen, Schulen und Polizei.

Das EDL-G enthält allerdings auch eine Freistellung von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits, wenn das Unternehmen zum maßgeblichen Zeitpunkt entweder ein Energiemanagementsystem (EMS) nach der DIN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem (UMS) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments eingerichtet hat. Hat ein Unternehmen mehrere Standorte kann es auch ein Mischsystem aus EMS und/oder UMS und Energieaudit betreiben. Zudem können einzelne Standorte, deren Stromverbrauch weniger als 10 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens beträgt, von der Nachweisführung ausgenommen werden.

Für die Durchführung des Energieaudits müssen mindestens 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs erfasst werden. Nicht berücksichtigt werden muss Energie, die nicht selbst verbraucht, sondern an Dritte geliefert wird.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat auf seiner Webseite sowohl ein detailliertes [Merkblatt](#) zur Umsetzung der EDL-G als auch eine Liste der eingetragenen Energieauditoren veröffentlicht.

Fazit

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des EDL-G stellt eine Vielzahl von Unternehmen vor große Herausforderungen. Betroffen sind schätzungsweise 50.000 bis 120.000 Unternehmen in Deutschland. Zu vermuten ist, dass vielen dieser Unternehmen bisher nicht bewusst ist, dass sie sich von nun an regelmäßigen Energieaudits unterziehen müssen. Da weder eine bestimmte Branchenzugehörigkeit noch eine bestimmte Rechtsform erforderlich sind, werden auch solche Unternehmen verpflichtet, die sich bisher nicht viel mit ihrem Energieverbrauch beschäftigen mussten, wie z.B. Banken, oder Versicherungen. Die Auditpflicht kann auch kommunale Eigenbetriebe treffen, wenn sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Betroffen sind neben Stadtwerken z.B. auch Hochschulkliniken, Altenheime und Volkshochschulen. Kommt ein Unternehmen seiner Pflicht nicht nach, drohen Bußgelder von bis zu 50.000 Euro. Unternehmen sollten daher schnellstmöglich prüfen, inwieweit sie von der Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits betroffen sind, um genügend Zeit und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu haben. Denn je nach Größe des Unternehmens kann ein solches Audit bis zu 3 Monate und länger dauern.

Ansprechpartnerin: Dr. Katrin Antonow

Daumen hoch für dezentrale Messkonzepte

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 14. April 2015 (Az.: ENVR 45/13) die Rechte der Anschlussnehmer und Anlagenbetreiber dezentraler Erzeugungsanlagen gestärkt. Ausweislich des Beschlusses steht dem Anlagenbetreiber das Recht zu, den Ort zu bestimmen, an dem die Messeinrichtung angebracht wird. Das setzt voraus, dass die anerkannten Regeln der Technik und die technischen Anforderungen nach § 20 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) eingehalten werden.

Sachverhalt

Grundlage der Entscheidung ist das Netzanschlussbegehren eines Energieversorgungsunternehmens (EVU), welches sog. Zuhause-Kraftwerke installiert und betreibt. Die Blockheizkraftwerke (BHKW) stehen in den Heizräumen der Kunden und versorgen diese mit Wärme. Der Strom aus den BHKW wird in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist. Jedes Mini-BHKW verfügte über integrierte, fernauslesbare Zähler, die sich innerhalb des Gehäuses der Anlage befinden. Nachdem das EVU gegenüber dem örtlich zuständigen Netzbetreiber den Anschluss mehrerer Zuhause-Kraftwerke begehrte, lehnte der Netzbetreiber dieses Begehren mit der Begründung ab, die Zähler müssten laut den technischen Anschlussbedingungen an einem sogenannten „zentralen Zählerpunkt“ angebracht werden. Dagegen wehrt sich das EVU vor der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen eines Missbrauchsverfahrens. Die BNetzA verpflichtete den Netzbetreiber daraufhin zur Zulassung des dezentralen Messkonzepts. Das OLG Düsseldorf und der Bundesgerichtshof bestätigten die Entscheidung der BNetzA.

Gründe

Der BGH entschied, dass die Verweigerung des Einverständnisses des Netzbetreibers, den Zähler an dem Zuhause-Kraftwerk in der durch das EVU begehrten Art und Weise zu installieren, rechtswidrig sei. Der Anlagenbetreiber habe grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bestimmung des konkreten Ortes, an dem die Mess- und Steuerungseinrichtungen angebracht werden (§ 22 Absatz 2 Satz 5 NAV). Das Verlegungsverlangen muss dabei den anerkannten Regeln der Technik unter der Beachtung der technischen Anforderungen nach § 20 NAV entsprechen. Nach Ansicht des BGH hat der Netzbetreiber auch keinen Vorrang, bei der Auswahl zwischen mehreren technisch unbedenklichen Anordnungsmöglichkeiten, wenn alle den Regeln der Technik entsprechen.

Der Netzbetreiber sei zwar berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an die Anlagenteile festzulegen. Dies gelte allerdings nur, soweit dies aus Gründen einer sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig sei. Eine lediglich abstrakte Gefahr einer Beeinträchtigung der einwandfreien Messung, z.B. durch eine abstrakte Möglichkeit eines unberechtigten Zugriffs Dritter oder der Beeinträchtigung des Zählers durch die am gewünschten Einbauort herrschende Bedingungen, begründe diese Notwendigkeit nicht.

Bewertung

Der Beschluss des BGH öffnet die Tür für kostengünstigere, dezentrale Messsysteme. Dies ermöglicht Anlagenbetreibern auch den Einbau fernauslesbarer Zähler, so dass es nicht mehr erforderlich ist, die Messeinrichtungen an einem zentralen Zählerplatz zu installieren. Eine positive Auswirkung des Beschlusses ist dementsprechend auch im Bereich der Wirtschaftlichkeit der Solarspeicher- und Mini-BHKW-Projekte zu erwarten.

Ansprechpartnerin: Dr. Katrin Antonow

VORTRÄGE

Ausschreibungen von erneuerbaren Energien – Rechtliche Grundlagen

Dr. Florian Valentin
dbw Akademie

11. September 2015 in Berlin

Aktueller Stand EEG-Umlage für Recyclingbetriebe

Dr. Steffen Herz
FIRE-Fachtagung 2015 – Sekundärrohstoffwirtschaft in Sachsen
GTI Grunig – Technologieberatung und Ingenieurbüro GmbH

23. September 2015 in Freiberg

DGS-Expertenforum: Direktvermarktung und Direktverbrauch

Dr. Steffen Herz
Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie
Landesverband Franken e.V.

25. September 2015 in Nürnberg

Energie- und Umweltmanagementsysteme: Pflichten und Chancen

Dr. Hartwig von Bredow und Dr. Katrin Antonow
Berliner Wirtschaftsgespräche e. V.

1. Oktober 2015 in Berlin

Rechtliche Risiken im Ausschreibungsmodell

Dr. Florian Valentin
HUSUM Wind 2015

15. September 2015 in Husum

Dezentrale Energieversorgung – Schlüssel oder Irrweg der Energiewende?

Dr. Florian Valentin, Dr. Hartwig von Bredow und Prof. Dr. Felix Ekardt

22. Oktober 2015 in Berlin

Pflichten nach dem EDL-G in kommunalen Strukturen

Dr. Katrin Antonow
8. Jahrestagung „Kommunaler Energie-Dialog Sachsen“

3. November 2015 in Leipzig

VERÖFFENTLICHUNGEN

Ausschreibungspflicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Joule 3/2015, S. 10

Rechtlicher Rahmen für Power-to-Gas: Eine aktuelle Bestandsaufnahme
Dr. Hartwig von Bredow und Lea Balzer
et - Energiewirtschaftliche Tagesfragen 4/2015, S. 72 - 77

Zusammenfassung von PV-Anlagen
Joule 4/2015, S. 8

Grüne Energie hat Recht.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

FEEDBACK
FRAGEN
LOB
KRITIK

HERAUSGEBER

von Bredow Valentin Herz
Rechtsanwälte mbB,
Littenstraße 105, 10179 Berlin

Tel +49 (0) 30 8092482-20
Fax +49 (0) 30 8092482-30

E-Mail info@vbvh.de
www.vonbredow-valentin-herz.de